

ASAPIO-Lizenzbedingungen für kostenlose Software (EULA)

Version: 23. Juli 2026

WICHTIG: BITTE LESEN SIE DIESE ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG ("VEREINBARUNG") SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE ASAPIO-SOFTWARE (DIE "SOFTWARE") HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN. DURCH DAS HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN DER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH - HANDELND FÜR IHR UNTERNEHMEN ODER ALS BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER EINER JURISTISCHEN PERSON ("KUNDE") - MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN. WENN SIE DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN SIE DIE SOFTWARE NICHT.

1. Geltungsbereich der Vereinbarung und Parteien

Diese Vereinbarung ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der ASAPIO GmbH, Landsberger Str. 400, 81241 München, Deutschland (nachfolgend "ASAPIO"), Website: asapio.com, und dem Kunden, der die SOFTWARE nutzt. Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung, das Deployment, die Installation und die Nutzung von Software, Softwarekomponenten, Anwendungen oder Produkten (nachfolgend die "SOFTWARE"), die von ASAPIO unentgeltlich bereitgestellt werden — insbesondere der Anwendung "ASAPIO Spend Lens", die der Kunde in seiner eigenen SAP-Business-Technology-Plattform-Umgebung (SAP BTP) bereitstellt und betreibt, um Ausgabedaten zu visualisieren, die unmittelbar aus dem eigenen SAP-System des Kunden gelesen werden — sowie jeder sonstigen Software, die von ASAPIO unentgeltlich zum Deployment und Betrieb in der eigenen SAP-Umgebung des Kunden (einschließlich On-Premise-SAP-Systemen und der eigenen SAP-BTP-Umgebung des Kunden) bereitgestellt wird. ASAPIO betreibt im Zusammenhang mit der SOFTWARE kein eigenes Backend, keinen eigenen Server und keinen eigenen gehosteten Dienst.

Abgrenzung: Diese Vereinbarung gilt nicht für (a) ASAPIO-Software, die im Rahmen einer entgeltlichen Subscription bereitgestellt wird und den ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen unterliegt, oder (b) ASAPIO-Software, die zu zeitlich befristeten Evaluierungszwecken bereitgestellt wird und den ASAPIO-Evaluierungslizenzbedingungen unterliegt. Alle Dokumente sind unter asapio.com/terms abrufbar.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Geschäfte zwischen Unternehmen (B2B). Der Kunde sichert zu, dass er als gewerbliches Unternehmen, Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht als Verbraucher handelt.

Vertretungsbefugnis: Die Person, die diese Vereinbarung annimmt, erklärt und sichert zu, dass sie über die volle rechtliche Befugnis verfügt, den Kunden an diese Bedingungen zu binden. Verfügen Sie nicht über eine solche Befugnis, dürfen Sie diese Vereinbarung nicht annehmen und die SOFTWARE nicht im Namen des Kunden installieren.

Sprachfassung: Diese deutsche Fassung dient der Information. Maßgeblich und allein verbindlich ist die englische Fassung dieser Vereinbarung (abrufbar unter

<https://asapio.com/terms>). Bei Abweichungen oder Auslegungszweifeln geht die englische Fassung vor.

2. Lizenzgewährung und strikte Nutzungsbeschränkungen

Lizenzgewährung: Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewährt ASAPIO dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche und unentgeltliche Lizenz, die SOFTWARE in der eigenen SAP-Umgebung des Kunden ausschließlich für interne Geschäftszwecke bereitzustellen, auszuführen und zu nutzen.

Verbot der Kommerzialisierung, des Weiterverkaufs und der Unterlizenzierung: Dem Kunden ist jede Form der Kommerzialisierung der SOFTWARE strikt untersagt. Der Kunde wird die folgenden Handlungen weder selbst vornehmen noch Dritten gestatten:

- die SOFTWARE oder aus dieser Vereinbarung gewährte Rechte an Dritte (einschließlich Firmenkunden, externer Berater oder nicht verbundener Unternehmen) unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu vertreiben, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder abzutreten;
- die SOFTWARE zur Erbringung kommerzieller Leistungen für Dritte zu nutzen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Betrieb als Servicebüro, Datenverarbeitungszentrum oder Software-as-a-Service-Anbieter (SaaS) unter Einsatz der SOFTWARE;
- die SOFTWARE mit eigener Marke zu versehen (White-Labeling), umzubenennen (Rebranding), zu kopieren, zu verändern, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht durch zwingendes anwendbares Recht ausdrücklich gestattet ist;
- Eigentums- oder Schutzrechtsvermerke, Urheberrechtsvermerke, digitale Wasserzeichen, Kennzeichnungen oder Markenzeichen von ASAPIO in der SOFTWARE zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

3. Rechtliche Einordnung als kostenlose Software (unentgeltliche Überlassung)

Die SOFTWARE wird dem Kunden von ASAPIO unentgeltlich bereitgestellt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Nutzung der SOFTWARE unentgeltlicher Natur ist. Da dem Kunden lediglich ein widerrufliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenztes Nutzungsrecht an der SOFTWARE und keine dauerhafte Eigentumsübertragung eingeräumt wird, gehen die Parteien davon aus, dass dieses Vertragsverhältnis in erster Linie als Leihe gemäß §§ 598 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB") und, soweit ein zuständiges Gericht es stattdessen als Schenkung einordnet, als Schenkung gemäß §§ 516 ff. BGB zu qualifizieren ist. In beiden Fällen finden die für unentgeltliche Verträge nach deutschem Recht geltenden gesetzlichen Privilegierungen und Haftungserleichterungen — einschließlich, soweit einschlägig, der §§ 521 und 524 BGB (Schenkungen) sowie der §§ 599 und 600 BGB (Leihe)



ASAPIO-Lizenzbedingungen für kostenlose Software (EULA)

— im größtmöglichen zulässigen Umfang auf dieses Vertragsverhältnis Anwendung.

4. Technische Eigenschaften und Ausschluss der Gewährleistung

Bereitstellung "wie besehen": Die SOFTWARE wird "wie besehen" ("as is") und "wie verfügbar" bereitgestellt. ASAPIO garantiert weder die kontinuierliche Verfügbarkeit noch den unterbrechungsfreien Betrieb noch die Fehlerfreiheit der SOFTWARE.

Softwareimmanente Eigenschaften: Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass aufgrund der technischen Komplexität von ERP-Umgebungen, SAP-Datenbankstrukturen, Cloud-Schnittstellenanbindungen und Datenextraktionspipelines das Auftreten von Softwarefehlern, Programmierfehlern, Verzögerungen bei der Datensynchronisation, Darstellungsfehlern oder vorübergehenden Ungenauigkeiten der angezeigten Werte eine bekannte technische Einschränkung darstellt. Solche Vorkommnisse gelten als immanente Eigenschaft der SOFTWARE und nicht als Vertragsverletzung, Mangel oder Fahrlässigkeit von ASAPIO.

Verantwortung für die Datenüberprüfung: Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von der SOFTWARE angezeigten Daten und Ausgaben (einschließlich etwaiger KPIs und Kennzahlen) hängen strikt von der zugrunde liegenden Datenqualität, den Systemkonfigurationen und den Berechtigungen in der eigenen SAP-Umgebung des Kunden ab. Die von der SOFTWARE bereitgestellten Daten dienen ausschließlich Informations- und Orientierungszwecken. Der Kunde hat alle angezeigten Daten eigenständig anhand der maßgeblichen Quellsysteme zu überprüfen, bevor er sie für die Finanzberichterstattung, operative oder Beschaffungsentscheidungen, Vertragsverhandlungen, die Einhaltung regulatorischer Vorgaben oder sonstige wesentliche Geschäftshandlungen heranzieht.

5. Haftungsbeschränkung

Da die SOFTWARE unentgeltlich bereitgestellt wird, ist die Haftung von ASAPIO strikt beschränkt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für unentgeltliche Verträge nach deutschem Recht (§ 599 BGB für die Leihe und § 521 BGB für die Schenkung). Dementsprechend gilt Folgendes:

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: ASAPIO haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Softwaremängel: Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das bloße Vorhandensein, Auftreten oder Entdecken von Softwarefehlern, technischen Mängeln oder fehlerhaften Datenanzeigen in der SOFTWARE für sich genommen weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz begründet, es sei denn, ASAPIO hat arglistig gehandelt oder ein schwerwiegendes, bekanntes Risiko eines erheblichen Schadens an den Primärsystemen des Kunden bewusst und leichtfertig missachtet.

Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit: Jegliche Haftung von ASAPIO für

leichte oder einfache Fahrlässigkeit ist vollständig, unbedingt und umfassend ausgeschlossen.

Folge- und Vermögensschäden: Soweit gesetzlich zulässig, haftet ASAPIO nicht für mittelbare, beiläufig entstandene, besondere oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen, Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder fehlerhafte Geschäfts-, Beschaffungs- oder Einkaufsentscheidungen, die aus der Nutzung oder Leistung der SOFTWARE oder im Zusammenhang damit entstehen.

Ausnahme bei arglistigem Verschweigen: Mit Ausnahme des arglistigen Verschweigens eines Mangels gemäß § 600 BGB (bzw. § 524 BGB im Falle einer Schenkung) ist jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung für Mängel strikt ausgeschlossen.

Haftungshöchstbetrag: Soweit die gesetzlichen Haftungsprivilegierungen für unentgeltliche Verträge nach deutschem Recht (§§ 599 und 600 BGB für die Leihe bzw. §§ 521 und 524 BGB für die Schenkung) von einem zuständigen Gericht oder nach sonstigem zwingendem anwendbarem Recht nicht in vollem Umfang zur Anwendung gelangen, ist die Gesamthaftung von ASAPIO aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der SOFTWARE der Höhe nach insgesamt auf EUR 100,00 begrenzt, wobei anerkannt wird, dass die SOFTWARE unentgeltlich bereitgestellt wird. Keine Bestimmung dieses Abschnitts 5 schließt eine Haftung aus oder beschränkt sie, die nach zwingendem anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

6. Rechte des geistigen Eigentums

ASAPIO (bzw. seine Lizenzgeber) behält sämtliche Rechte, Eigentums- und sonstigen Ansprüche an der SOFTWARE, einschließlich aller Rechte des geistigen Eigentums, des Quellcodes, der Designelemente, Algorithmen, Urheberrechte und Marken. Durch diese Vereinbarung werden keine Eigentumsrechte auf den Kunden übertragen. Weitere Informationen zu geistigem Eigentum und rechtlichen Hinweisen kann der Kunde unter asapio.com/legal-notes einsehen.

7. Komponenten Dritter und Open-Source-Komponenten

Die SOFTWARE kann Softwarekomponenten Dritter enthalten, einschließlich Open-Source-Komponenten und von SAP bereitgestellter proprietärer Komponenten. In diesem Fall wird eine aktuelle Übersicht in einem mit der SOFTWARE ausgelieferten Third-Party-Notices-Dokument bereitgestellt.

Open-Source-Komponenten werden von ihren jeweiligen Rechteinhabern unter den im Third-Party-Notices-Dokument aufgeführten einschlägigen Open-Source-Lizenzen lizenziert. Soweit nach anwendbarem Recht oder nach diesen Lizenzen erforderlich, gelten die betreffenden Open-Source-Lizenzbedingungen für die jeweiligen Komponenten und gehen im Falle eines Widerspruchs zu dieser Vereinbarung ausschließlich für diese Komponenten vor.

Von SAP bereitgestellte proprietäre Komponenten und sonstige proprietäre Komponenten Dritter unterliegen



ASAPIO-Lizenzbedingungen für kostenlose Software (EULA)

den jeweils einschlägigen proprietären Lizenzbedingungen ihrer jeweiligen Lizenzgeber, einschließlich der anwendbaren SAP-Plattform- und Cloud-Service-Bedingungen. Diese Vereinbarung gewährt keine über diese Bedingungen hinausgehenden Rechte.

ASAPIO kann das Third-Party-Notices-Dokument für neue Releases, Patches und Aktualisierungen von Abhängigkeiten ohne förmliche Vertragsänderung aktualisieren, sofern eine solche Aktualisierung die Lizenzrechte des Kunden an der SOFTWARE aus dieser Vereinbarung nicht einschränkt.

8. Ausschluss von Support und Wartung

Da die SOFTWARE unentgeltlich bereitgestellt wird, ist ASAPIO rechtlich nicht verpflichtet, Wartung, technischen Support, Updates, Patches oder Upgrades für die SOFTWARE bereitzustellen. Etwaige von ASAPIO bereitgestellte Supportleistungen oder Updates erfolgen nach alleinigem Ermessen von ASAPIO.

9. Laufzeit und Beendigung

Laufzeit: Diese Vereinbarung tritt mit der Installation oder Nutzung der SOFTWARE in Kraft und bleibt bis zu ihrer Beendigung durch eine der Parteien wirksam.

Kündigung: Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit beenden, indem er sämtliche Kopien der SOFTWARE von seinen Systemen deinstalliert und dauerhaft löscht. ASAPIO kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen, insbesondere wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt oder wenn ASAPIO die kostenlose Verbreitung der SOFTWARE einstellt. ASAPIO wird dem Kunden die Kündigung durch schriftliche Mitteilung an die vom Kunden bei der Installation oder Registrierung angegebene E-Mail-Adresse oder an eine andere vom Kunden schriftlich benannte Adresse mitteilen oder, soweit keine solche Adresse verfügbar ist, durch Veröffentlichung unter asapio.com/terms bekannt geben. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund (Verletzung dieser Vereinbarung) wird die Kündigung mit Absendung der Mitteilung sofort wirksam. Im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund erfolgt die Kündigung durch ASAPIO schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen.

Fortgeltung: Die Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14 und 15 gelten über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus fort.

10. Anwendbares Recht und ausschließlicher Gerichtsstand

Anwendbares Recht: Diese Vereinbarung, einschließlich ihrer Auslegung und sämtlicher aus ihr oder im Zusammenhang mit ihr entstehender Streitigkeiten, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ist nach diesem Recht auszulegen.

Ausschließlicher Gerichtsstand: Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland (einschließlich in den USA ansässiger und

internationaler Unternehmen), so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung das für den Sitz von ASAPIO in München, Deutschland, zuständige Gericht (Landgericht München).

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nach anwendbarem Recht unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12. Datenschutz (DSGVO)

Keine Übermittlung personenbezogener Daten an ASAPIO: Die SOFTWARE wird ausschließlich innerhalb der eigenen SAP-Umgebung des Kunden betrieben und übermittelt, überträgt oder kommuniziert keinerlei Geschäftsdaten, personenbezogene Daten oder SAP-Daten an ASAPIO oder an einen von ASAPIO betriebenen Drittserver. ASAPIO erhält, verarbeitet oder speichert infolge der Nutzung der SOFTWARE durch den Kunden keine Daten aus den SAP-Systemen des Kunden. Die SOFTWARE wird als Datei ausgeliefert und ausschließlich in der eigenen (vom Kunden gehosteten oder im Eigentum des Kunden stehenden) SAP-Umgebung des Kunden bereitgestellt; ASAPIO betreibt weder einen eigenen SAP-Subaccount noch einen eigenen Server oder eine eigene gehostete Umgebung, und ASAPIO hat keinen technischen Zugriff auf die bereitgestellte SOFTWARE oder auf von dieser verarbeitete Daten.

Verantwortung des Kunden als datenschutzrechtlich Verantwortlicher: Soweit personenbezogene Daten (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, "DSGVO") von der SOFTWARE innerhalb der eigenen Umgebung des Kunden verarbeitet werden (beispielsweise Namen von Mitarbeitern oder Benutzerkennungen in SAP-Datensätzen), handelt der Kunde als alleiniger Verantwortlicher und ist allein dafür verantwortlich, dass eine solche Verarbeitung im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, einschließlich der DSGVO, erfolgt. ASAPIO handelt in Bezug auf solche Daten weder als Verantwortlicher noch als Auftragsverarbeiter.

Kein Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich: Da ASAPIO keine personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, ist zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Nutzung dieser SOFTWARE kein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO erforderlich. Sollte sich die technische Architektur von ASAPIO dergestalt ändern, dass personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, wird ASAPIO den Kunden hierüber informieren, und die Parteien werden vor Beginn einer solchen Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.

13. Version der Vereinbarung und Datum des Inkrafttretens

Diese Vereinbarung ist Version 2.0 und tritt am 23. Juli 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für kostenlose ASAPIO-Software V1.1 sowie die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für die Anwendung ASAPIO Spend Lens V1.1. ASAPIO behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit zu aktualisieren oder zu ändern. Die jeweils aktuelle



ASAPIO-Lizenzbedingungen für kostenlose Software (EULA)

Version wird unter asapio.com/terms bereitgestellt. Die fortgesetzte Nutzung der SOFTWARE nach Mitteilung einer aktualisierten Vereinbarung gilt als Annahme der geänderten Bedingungen. Stimmt der Kunde geänderten Bedingungen nicht zu, hat er die Nutzung der SOFTWARE einzustellen und diese zu deinstallieren.

14. Freistellung durch den Kunden

Der Kunde stellt ASAPIO, dessen verbundene Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Geldbußen, Strafen, Kosten und Aufwendungen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, soweit diese entstehen aus oder im Zusammenhang mit: (i) der Installation, Konfiguration oder Nutzung der SOFTWARE durch den Kunden; (ii) einer Verletzung dieser Vereinbarung oder eines Verstoßes gegen anwendbares Recht durch den Kunden; (iii) der Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtmäßigen Verarbeitung von Daten innerhalb der eigenen SAP- oder IT-Umgebung des Kunden, einschließlich der Pflichten des Kunden als Verantwortlicher gemäß Abschnitt 12; oder (iv) geschäftlichen, finanziellen, operativen, beschaffungs- oder compliancebezogenen Entscheidungen, die der Kunde im Vertrauen auf von der SOFTWARE angezeigte Daten trifft. Dieser Abschnitt 14 gilt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus fort.

15. Allgemeine Bestimmungen

(a) Vollständige Vereinbarung: Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die SOFTWARE dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Mitteilungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen, gleich ob schriftlich oder mündlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ASAPIO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(b) Keine mündlichen Änderungen: Vorbehaltlich des Rechts von ASAPIO, diese Vereinbarung gemäß Abschnitt 13 zu aktualisieren, ist eine vom Kunden vorgeschlagene Änderung dieser Vereinbarung nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von ASAPIO angenommen wird. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(c) Abtretung: Der Kunde darf diese Vereinbarung sowie Rechte oder Pflichten aus ihr ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASAPIO weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. ASAPIO darf diese Vereinbarung an ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Umstrukturierung oder der Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte abtreten oder übertragen.

(d) Exportkontrolle und Sanktionen: Der Kunde hat im Zusammenhang mit seiner Nutzung der SOFTWARE alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu Exportkontrolle, Zoll und Wirtschaftssanktionen (einschließlich derjenigen der Europäischen Union, Deutschlands und, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten) einzuhalten und darf die SOFTWARE nicht

unter Verstoß gegen solche Gesetze nutzen oder zur Verfügung stellen.

(e) Feedback: Übermittelt der Kunde ASAPIO Anregungen, Feedback oder Vorschläge zur SOFTWARE, so räumt der Kunde ASAPIO eine zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche, weltweite und unentgeltliche Lizenz ein, dieses Feedback zu jedem Zweck zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verwerten, ohne dass hieraus Verpflichtungen oder Vergütungsansprüche gegenüber dem Kunden entstehen.

(f) Verhältnis zu SAP und Plattformen Dritter: Die SOFTWARE wird in der eigenen SAP-Umgebung des Kunden bereitgestellt und betrieben. Die SAP SE und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht Partei dieser Vereinbarung und übernehmen aus ihr keine Verpflichtungen oder Haftung. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, eine gültige Lizenz für die zur Bereitstellung und zum Betrieb der SOFTWARE erforderliche SAP-Umgebung sowie eine ordnungsgemäß konfigurierte und unterstützte Instanz dieser Umgebung zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Der Zugriff des Kunden auf diese SAP-Umgebung und deren Nutzung richten sich ausschließlich nach den gesonderten Vereinbarungen des Kunden mit SAP; diese Vereinbarung gewährt dem Kunden keinerlei Rechte an SAP-Software oder SAP-Diensten. ASAPIO ist weder für die Verfügbarkeit, Sicherheit, Konfiguration oder Compliance der SAP-Umgebung des Kunden verantwortlich noch für Sanktions-, Exportkontroll- oder Berechtigungsprüfungen, die von SAP im Zusammenhang mit der SAP-Lizenz des Kunden durchgeführt oder nicht durchgeführt werden.

(g) Keine Nutzung in Hochrisiko- oder kritischen Umgebungen: Die SOFTWARE ist nicht für den Einsatz in gefährlichen oder Hochrisikoumgebungen oder für Software konzipiert, bestimmt oder zugelassen, die eine ausfallsichere Leistung erfordert, einschließlich des Betriebs von Nuklearanlagen, Flugnavigations- oder Flugkommunikationssystemen, der Flugsicherung oder lebenserhaltender oder medizinischer Systeme, oder für sonstige Verwendungen, bei denen ein Ausfall oder eine Ungenauigkeit der SOFTWARE zum Tod, zu Personenschäden oder zu schweren physischen, ökologischen oder finanziellen Schäden führen könnte. Der Kunde darf die SOFTWARE nicht für derartige Zwecke nutzen; ASAPIO schließt jede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung der Eignung für derartige Zwecke aus.

(h) Höhere Gewalt: Keine Partei haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung, die durch Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen oder Sabotage durch Dritte verursacht werden. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer zu informieren. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, so kann jede Partei die betroffenen Verpflichtungen aus wichtigem Grund kündigen; in diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz.

